

## EU-PAUSCHALREISERICHTLINIE

Dieser Flyer dient als unverbindliche Orientierungshilfe mit dem Ziel, im Hinblick auf die künftige Rechtslage über die Möglichkeiten des Versicherungsschutzes zu informieren. Er verfolgt jedoch nicht den Zweck, über die gesetzlichen Änderungen und die Rechtsanwendung umfassend und verbindlich zu informieren und zu beraten. Die enthaltenen Informationen ersetzen auch nicht Ihre Verpflichtung, sich umfassend und abschließend über die rechtlichen Änderungen und die künftig damit verbundenen betrieblichen Abläufe zu informieren.

Die dargestellten Informationen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch verordnungsrechtliche und/oder gesetzliche Änderungen. Darüber hinaus werden Rechtsfragen zu den gesetzlichen Änderungen sicherlich in den nächsten Jahren auch durch die Rechtsprechung präzisiert werden.

### Was muss ich wissen? Informationen zum Versicherungsschutz

#### Wie viel Zeit bleibt, um sich auf die neuen Regeln vorzubereiten?

Die Reform tritt zum 01.07.2018 in Kraft. Maßgeblich ist daher das **Buchungsdatum ab dem 01.07.2018**. Für alle vorher gebuchten Reisen gilt bis dahin noch die alte Rechtslage.

#### Was ist das Wichtigste an der neuen Reform?

Bisher wurden Pauschalreisen oder Einzelleistungen verkauft. Mit dem Verkauf von **verbundenen Reiseleistungen** kommt noch eine dritte Kategorie hinzu. Eine solche wird – hier etwas verkürzt dargestellt – vermittelt, wenn einem Kunden mindestens zwei verschiedene Leistungen für ein und dieselbe Reise verkauft werden und dabei verschiedene Verträge mit Leistungsträgern entstehen, z.B. eine Flugbuchung bei einer Airline und eine Mietwagenbuchung für den Reiseort.

**Wichtig! Wer solche verbundenen Reiseleistungen vermittelt, den treffen persönliche umfassende gesetzliche Pflichten, auch wenn der Anbieter verbundener Reiseleistungen vom Grundsatz her auch weiterhin die Stellung eines Vermittlers hat.**

- Eigene Verpflichtung zur Kundengeldabsicherung
- Informationspflichten (u.a. Aushändigung eines gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Formblattes)
- Rechtsfolge bei Nichtbeachtung der Pflichten: Der Anbieter verbundener Leistungen haftet wie ein Reiseveranstalter.

#### Wie kann es passieren, dass ein Reisebüro in die Veranstalter-Rolle rutscht?

Das war ein großer Streitpunkt der Reform: Ein zentraler Punkt wird künftig das Kundengespräch sein. Das Reisebüro muss bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen dem Kunden ein ganz bestimmtes Formular zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt aushändigen. Die neue Rechtslage teilt das Gespräch mit dem Kunden in zwei Phasen ein: das neutrale Beratungsgespräch und das eigentliche Verkaufsgespräch. Jeweils ein Formular ist dem

Kunden nach der ersten Phase und vor Beginn der zweiten Phase vorzulegen. Insgesamt bringt die neue Reform sieben neue Formulare mit sich.

Wenn ein Reisebüro also sicherstellen will, dass es bei einer verbundenen Reiseleistung kein Risiko eingehen will, wie ein Veranstalter zu haften, sind zusammenfassend drei Punkte zu beachten:

1. Leistungen separat auswählen und separat buchen
2. Aufklärungen dem Kunden ggü. sowie Aushändigung des jeweiligen Formblattes
3. Keine Gesamtrechnung

#### Wie verhält sich das mit den Zahlungsmethoden?

Laut der neuen EU-Pauschalreiserichtlinie gerät ein Reisebüro auch in die Veranstalterhaftung, wenn es mehrere Bausteine auf einer Rechnung ausweist. Diese Regelung ist laut Bundesministerium für Justiz- und Verbraucherschutz zwar nicht mehr aktuell, wird aber endgültig der Europäische Gerichtshof entscheiden. Eine einzige Rechnung ist somit vorerst zulässig, solange die Einzelleistungen und ihr jeweiliger Preis aufgelistet werden.

#### Dürfen Zahlungen vom Kunden entgegen genommen werden?

Bisher war geregelt, dass derjenige der eine Pauschalreise vermittelt und die Zahlung vom Kunden treuhänderisch (Agenturinkasso) zur Weiterleitung an den Reiseveranstalter, der auch den Sicherungsschein zur Verfügung stellt, entgegen nimmt, keine Insolvenzversicherung braucht. Das bleibt unverändert. **Zukünftig benötigt ein Reisebüro aber dann eine Insolvenzabsicherung, wenn es Geld für verbundene Reiseleistungen (zur Weiterleitung an Leistungsträger) entgegen nimmt (siehe o.g. Pflichten).**

#### Ist das alles?

Nein, ein Reisebüro, welches verbundene Reiseleistungen vermittelt, sollte sich daher aus den bereits dargestellten Gründen außerdem gegen das Risiko absichern, die ihm als Veranstalter entstehen können, da es unter Umständen passieren kann, dass man beim Verkauf einer verbundenen Reiseleistung in die Veranstalter-Rolle rutscht und vom Kunden wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Haftung genommen wird.

**Wichtig! Es gibt keine Möglichkeit, sich dem neuen Recht zu entziehen – weder durch AGB's noch durch Individualvereinbarungen.**

#### Besonderer Hinweis für den Online-Vertrieb:

Das Pauschalreisegesetz gilt hier gleichermaßen.

#### Unsere Empfehlung:

Bereiten Sie sich unbedingt rechtzeitig auf die neue Rechtslage vor. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite!

Unsere  
Versicherungslösungen  
zum Pauschalreisegesetz  
finden Sie auf der  
Rückseite

# EU-PAUSCHALREISERICHTLINIE

## Informationen zum Versicherungsschutz

Vorgang	bis 30.06.2018		ab 01.07.2018	
	Risiko	Versicherungslösung	Risiko	Versicherungslösung
<b>Vermittlung von Pauschalreisen in fremdem Namen auf fremde Rechnung</b>	Verstoß gegen Beratungs- und Auskunftspflichten im Rahmen des Auswahl- und Buchungsprozesses sowie Fehler beim Buchungsvorgang, z. B. Fehler bei der Tariffberechnung, unrichtige Fahrplanauskünfte, Fehler bei Flugbuchung etc.	MDT-Versicherungslösungen Reisebüro-Vermögensschaden-Haftpflicht	Verstoß gegen Beratungs- und Auskunftspflichten im Rahmen des Auswahl- und Buchungsprozesses sowie Fehler beim Buchungsvorgang, z. B. Fehler bei der Tariffberechnung, unrichtige Fahrplanauskünfte, Fehler bei Flugbuchung etc.	MDT-Versicherungslösungen Reisebüro-Vermögensschaden-Haftpflicht
<b>Vermittlung von Baustein-Produkten in fremdem Namen auf fremde Rechnung</b>	Verstoß gegen Beratungs- und Auskunftspflichten im Rahmen des Auswahl- und Buchungsprozesses sowie Fehler beim Buchungsvorgang, z. B. Fehler bei der Tariffberechnung, unrichtige Fahrplanauskünfte, Fehler bei Flugbuchung etc.	Reisebüro-Vermögensschaden-Haftpflicht	Verstoß gegen Beratungs- und Auskunftspflichten im Rahmen des Auswahl- und Buchungsprozesses sowie Fehler beim Buchungsvorgang, z. B. Fehler bei der Tariffberechnung, unrichtige Fahrplanauskünfte, Fehler bei Flugbuchung etc.	Reisebüro-Vermögensschaden-Haftpflicht
<b>Bündelung von Baustein-Produkten und Verkauf im eigenen Namen auf eigene Rechnung</b>	Allgemeines Veranstalter-Risiko	Personen-, Sach- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter Insolvenzversicherung	Allgemeines Veranstalter-Risiko	Personen-, Sach- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter Insolvenzversicherung
<b>Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen</b>	Ist aktuell gesetzlich nicht geregelt. Aktuell siehe Vermittlung von Baustein-Produkten		Zu den normalen Risiken bei der Reisevermittlung kann auch die Veranstalterhaftung eintreten. Zusätzlich müssen Kundengelder bei Agenturinkasso abgesichert werden.	Reisebüro-Vermögensschaden-Haftpflicht zusätzlich Personen-, Sach- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter ggf. Insolvenzversicherung

**Beratungsbedarf?**  
Wir helfen Ihnen weiter!